Hu 110/2

1. Ausfertigung

Hu 110/2

Verbandsgrünfläche Nr. 29

Hallerey

siehe Änderung Nr. 1

BAB – Sauerlandlinie – A 45

Belegungsgrenze

Wischlinger Weg

Graben

Hu 110/2

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten des Vermessungswesens in Nordrhein-Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- ltd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Bflo

Beispiele

Hu 110/2

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
III	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
0.7	Geschoßflächenzahl
(3.0)	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig
- Gartenhofhäuser
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen

- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
- 1 siehe textl. Festsetzungen

Planungen und sonstige Darstellungen

- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
- zu erhaltender Baumbestand

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Hu 110 und bildet mit dem Blatt 1 ~~den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Festsetzungen

I. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 (1) Nr. 11 BBauG

(A) Die Ruhrgas AG Essen hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben (A) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(B) Die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG hat das Recht, die mit dem Buchstaben (B) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

II. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG)

1 Die von der Belegung freizuhaltenden Flächen des Bezirksfriedhofes Huckarde entlang der Sauerlandlinie – A 45 – sind aus Schall- und Sichtschutzgründen dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauernd zu erhalten.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 23.12.1974

Stadt Dortmund – Vermessungs- u. Katasteramt

Stadt Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt hat am 9.12.1974 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 10.12.1974

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 29. Oktober 1975 Nr. IB3 - 125.142 (Dtm. Hu 110) genehmigt worden.

Essen, den 29.10.1975

Landesbaubehörde Ruhr

Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Entworfen

Dortmund, den 10.11.1974

Baudezernent — Stadtrat

Stadtplanungsamt

Stadtdirektor — Ltd. Stadt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 24.2.75 bis 24.3.75 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 18.7.75

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage

Stadt. Oberbaurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN", Amtliches Organ der Stadt - Nr. 47 vom 21.11.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 24.11.1975

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage

Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 15.10.1973 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 16.10.1973

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 14.7.1975 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 15.7.1975

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Hu 110

in 2 Blättern (Blatt 2)

Flurkarte
Stadtgrundkarte Hu 110/2

Maßstab 1:1000